

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

100. Sitzung

Anhörung

Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes

am Dienstag, dem 14. Dezember 1999, 9:00 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)	Vorsitzender
Renate Gröpel (SPD)	in Vertretung von Bernd Saxe
Dr. Gabriele Kötschau (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Peter Zahn (SPD)	
Claus Ehlers (CDU)	in Vertretung von Monika Schwalm
Thorsten Geißler (CDU)	
Klaus Schlie (CDU)	
Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)	

Fehlende Abgeordnete

Helmut Plüschau (SPD)
Bernd Saxe (SPD)
Monika Schwalm (CDU)

Weitere Abgeordnete

Peter Lehnert (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung: **Seite**

Anhörung **4**

Entwurf eines schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2258

hierzu: Umdrucke 14/3741, 14/3742, 14/3771, 14/3807, 14/3821, 14/3843,
14/3882, 14/3911, 14/3915 - 14/3918, 14/3954 - 14/3956,
14/4013, 14/4039, 14/4082, 14/4142, 14/4143

(überwiesen am 8. Juli 1999)

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 9:20 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2258

hierzu: Umdrucke 14/3741, 14/3742, 14/3771, 14/3807, 14/3821, 14/3843,
14/3882, 14/3911, 14/3915 - 14/3918, 14/3954 - 14/3956,
14/4013, 14/4039, 14/4082, 14/4142, 14/4143

(überwiesen am 8. Juli 1999)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Herr Rohde und Herr Martens

Umdrucke 14/3821, 14/3843, 14/3916, 14/3917, 14/4039

Herr Rohde trägt für den Städteverband die grundsätzlichen Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzentwurf vor und bezieht sich dabei auf die schriftlichen Stellungnahmen gegenüber dem Ausschuss und dem Innenministerium, Umdruck 14/3843. Außerdem geht er auf die Stellungnahme des Innenministeriums zu der von den kommunalen Landesverbänden geäußerten Kritik, Umdruck 14/4039, ein.

In seinen Ausführungen mahnt Herr Rohde als erstes die Harmonisierung des Landesdatenschutzgesetzes mit dem jetzt vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes an.

Weiter erklärt er, dass mit Blick auf schlankere Verfahren die gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen des Gesetzentwurfs daraufhin überprüft werden müssten, ob diese nicht überzogene Standards und Vorschriften enthielten, auf die verzichtet werden könne. In diesem Zusammenhang weist er den Vorwurf des Innenministeriums in seiner Stellungnahme, Umdruck 14/4039, zurück, die kommunalen Landesverbände hätten diese Forderung nicht konkret be-

legt und hinreichend begründet. Herr Rohde verweist auf die sechsseitige Stellungnahme der Verbände, in denen überwiegend Punkte aufgezählt worden seien, die in genau diese Richtung wiesen, nämlich das Verfahren schlanker und kostengünstiger zu gestalten.

Er führt weiter auf, dass die kommunalen Landesverbände in Frage stellten, ob mit dem Gesetzentwurf insgesamt die Interessenabwägung geglückt und so richtig sei.

Als letztes begründet er noch einmal die Forderung des Städteverbandes und des Gemeindetages, dafür zu sorgen, dass ein Kostenausgleich im Sinne des Artikel 49 Abs. 2 LVerf in das Gesetz aufgenommen werde.

Herr Martens schließt sich mit seinen Ausführungen für den Landkreistag der Forderung nach einer Kompensation der durch das Gesetz entstehenden Kosten an. Diese müsse entweder durch Konnexität im Sinne des Artikel 49 Abs. 2 LVerf oder durch sonstige Formen des Finanzausgleichs erreicht werden.

Darüber hinaus bezieht er sich auf die schriftliche Stellungnahme des Verbandes, Umdruck 14/3821, und hebt besonders das Erfordernis der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, unter anderem durch die Schaffung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und andere Kooperationsformen, hervor. Dafür biete der Gesetzentwurf genügend Möglichkeiten. Er schließt mit der Bemerkung, dass der Landkreistag keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorzubringen habe.

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein

Herr Richter und Herr Rehr

Umdruck 14/4013

Herr Rehr und Herr Richter tragen die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein, vor. Dabei steht die schon in der schriftlichen Stellungnahme der Gewerkschaft, Umdruck 14/4013, genannte Forderung im Mittelpunkt, in § 13 oder § 14 Landesdatenschutzgesetz die Verpflichtung datenverarbeitender Stellen festzuschreiben, bei einem Verdacht von Straftaten die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Herr Richter gibt weiter zu bedenken, dass ein Datenschutz, der immer mehr Aufwand erfordere, irgendwann an seine Grenzen stoße. Deshalb müsse berücksichtigt werden, dass ein Mehr an Datenschutz zu einer eklatanten Schwächung der polizeilichen Durchschlagskraft führen könne, da unter anderem die EDV-Technik bei der Polizei noch nicht so weit ausgebreitet und verbreitet sei, um diese zusätzliche Arbeit ohne Weiteres bewältigen zu können.

Abschließend geht Herr Richter auf § 20 des Gesetzentwurfs ein und erklärt, dass diese Ermächtigungsnorm nicht dahin ausgelegt werden dürfe, überall und flächendeckend Videoüberwachungen einzuführen.

In der anschließenden Diskussion, die sich im Wesentlichen auf die Forderung der Gewerkschaft beschränkt, die Verpflichtung der datenverarbeitenden Stellen im Gesetz zu verankern, bei hinreichendem Verdacht von Straftaten die Strafverfolgungsbehörden benachrichtigen zu müssen, gibt Abg. Kubicki unter anderem zu bedenken, dass mit einer solchen Verpflichtung zum Beispiel Schweigepflichten von Drogen- und Konfliktberatungsstellen unterlaufen würden. Eine Pflicht könne sich daher nur auf die Weitergabe von Verbrechenstatbeständen beziehen. Im Übrigen sei eine Ausweitung des Erkenntnisstandes der Strafverfolgungsbehörden, die durch die Aufnahme einer entsprechenden Weiterleitungspflicht erreicht werden könnte, nicht Sinn und Zweck von datenschutzrechtlichen Regelungen.

Auch Abg. Puls steht der Forderung der Gewerkschaft nach einer Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung zur Weitergabe von Verdachtsmomenten skeptisch gegenüber. Er weist auf die Begründung des Gesetzentwurfs zu §§ 13 und 14 hin, in der ausdrücklich die Weitergabe von Daten in bestimmten Fällen für zulässig erklärt werde. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Weitergabe habe aber mit dem Datenschutz nichts mehr zu tun und sei seiner Meinung nach zu weit gehend.

Herr Richter macht noch einmal deutlich, dass immer auch an die Grenzen des Datenschutzes gedacht werden müsse. So sei wohl eindeutig, dass ein Zuviel an Datenschutz zu Einbrüchen bei der Effektivität oder sogar bei der Effizienz der Arbeit der Polizei führen könne. Deshalb müsse eine optimale Abwägung zwischen der informationellen Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit durch möglichst effektive Verbrechensbekämpfung vorgenommen werden. Bei dieser Abwägung setzten überzeugte Datenschützer legitimer Weise den Schwerpunkt etwas anders als die Gewerkschaft der Polizei. Ziel der Gewerkschaft sei es, eine grundsätzliche Diskussion zu diesem Thema anzustoßen. Vielleicht könne man - so schließt Herr Richter - im Sinne der politischen Meinungsbildung zu dem Kompromiss kommen, eine Verpflichtung zur Weitergabe der Daten bei schweren Straftaten vorzusehen.

(Unterbrechung: 9:50 bis 10:30 Uhr)

Herr Dr. Bull, Universität Hamburg

Herr Dr. Bull begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf zum Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein als ein Gesetz, das auf der Höhe der Zeit sei und in einigen Punkten als fortschrittlicher und besser gegenüber dem bisher geltenden Datenschutzrecht und entsprechenden Normen anderer Bundesländer anzusehen sei. Das Gesetz widme sich zusätzlich einigen aktuellen Fragen im Hinblick auf die stetige Entwicklung der Informationstechnik, zum Beispiel dem Systemdatenschutz. Erfreulicher Weise werde darüber hinaus die Selbstkontrolle der Anwender im Gesetzentwurf betont.

Insgesamt habe er mit Freude festgestellt, dass sich Schleswig-Holstein in den letzten Jahren als ein Land, in dem Informationstechnik wahrgenommen und gestaltet werde sowie auf die Herausforderungen des Informationszeitalters geantwortet werde, profiliert habe. Beleg dafür sei auch der vorliegende Gesetzentwurf, den er zur Verabschiedung nur empfehlen könne.

Die von Herrn Dr. Bull im Folgenden vorgetragene negative Kritik am Gesetzentwurf bezieht sich in erster Linie darauf, dass seiner Meinung nach zugunsten der Sicherheitsbehörden zu pauschale Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen gemacht werden. So sehe zum Beispiel § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sehr großzügige Ausnahmen von dem Schutz für bestimmte sensible Daten vor.

Weiter hält Herr Dr. Bull unter anderem die Ausnahmebestimmungen für die Sektenbeobachtungsstelle für problematisch, da seiner Meinung nach schon die Einrichtung der Stelle an sich keineswegs datenschutzfreundlich sei. Er erklärt, dass die Vorschriften im Hinblick auf die Existenz dieser Stelle allerdings konsequent seien.

Im Folgenden geht Herr Dr. Bull auf die Kritik und die Bedenken der kommunalen Landesverbände ein. Die vorgetragenen Argumente gegen die Normen des Landesdatenschutzgesetzes seien dieselben, die schon vor 30 Jahren gegen den Datenschutz insgesamt vorgebracht worden seien und inzwischen längst widerlegt. Unterschiede zwischen Bundes- und Landesdatenschutzrecht habe es immer schon gegeben. Wenn durch das eigene Landesrecht eine bessere Ausgestaltung als im Bundesrecht geschaffen werden könne, sei der Unterschied der Normen kein Argument gegen eine eigene landesrechtliche Regelung. Auch den von den Kommunen angeführten zusätzlichen personellen Aufwand könne er nicht sehen, denn das Gesetz konkretisiere größtenteils Pflichten, die für eine rechtsstaatliche Verwaltung selbstverständlich und grundrechtlich geboten seien.

Zum Einwand, mit § 29 des Gesetzentwurfes werde ein neues Rechtsinstitut geschaffen, führt Herr Dr. Bull aus, dass damit lediglich der materielle Anspruch des Betroffenen auf Überprüfung seines Gegenanspruchs normiert werde, der aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitet werden könne. Dieser Einwand sei mit einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt vergleichbar. Es handele sich jedoch nicht um ein neues Rechtsinstitut, für das neue Verwaltungsvorschriften geschaffen werden müssten.

Abschließend führt Herr Dr. Bull zu dem Vorschlag, dass Entscheidungen des Landesdatenschutzbeauftragten anfechtbar sein sollten, aus, dass die Eröffnung einer solchen Klagemöglichkeit dem Ziel der Vereinfachung und Verschlankung des Verfahrens entgegenstünde und deshalb fragwürdig sei. Bei den Maßnahmen der Datenschutzaufsicht handele es sich auch nicht um Regelungen, die subjektive Rechte berührten, sondern um Insichprozesse der Verwaltung. Eine weitere Verrechtlichung dieses Institutes halte er für eine ungute Tendenz, der nicht gefolgt werden sollte.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Verband der Richter und Staatsanwälte in Schleswig-Holstein

Herr Martins

Umdruck 14/3955

Herr Martins, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, schließt sich für den Verband der schriftlichen Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes, Umdruck 14/3955, an. Anknüpfend daran betont er, dass die weitgehenden Beteiligungs- und Kontrollrechte des Landesdatenschutzbeauftragten nicht zur Behinderung der Justizbehörden in laufenden Verfahren führen dürften. Als Beispiel hierzu habe der Generalstaatsanwalt in seiner Stellungnahme auf die laufende Telefonüberwachung hingewiesen.

Im Einzelnen greift Herr Martins den Begriff „Verwertungsverbot“ in § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfes auf und weist darauf hin, dass eine Definition dieses Begriffs weder in dem Begriffskatalog zu Beginn des Gesetzes noch im übrigen Gesetzentwurf auftauche und deshalb unklar sei.

Er merkt an, dass es natürlich schwierig sei, die Komplexität der Materie einfach strukturiert und übersichtlich zu formulieren. Auch der Gesetzestext des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Landesdatenschutzgesetz sei für ein Praktiker kaum anwendbar, der Forderung nach besserer Lesbarkeit könne er sich deshalb nur anschließen.

Im Übrigen hebt Herr Martins die Regelung des § 22 des Gesetzentwurfs über die Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten für Forschungs- und wissenschaftliche Zwecke positiv hervor. Sie sei allerdings - so schließt Herr Martins - in gewissen Bereichen der Justiz nicht durchführbar.

Herr Dr. Bäumler, Landesbeauftragter für den Datenschutz beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Herr Dr. Bäumler geht in seiner Stellungnahme in erster Linie auf die zum Gesetzentwurf vorgebrachte negative Kritik ein. Er macht deutlich, dass es nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Volkszählung und angesichts der Tatsache, dass die europäischen Richtlinien zwingend umgesetzt werden müssten, keinen Weg zurück geben könne. Deshalb seien die grundsätzlichen Bedenken, die gegen den Datenschutz vorgebracht worden seien, völlig unverständlich.

Zur Aufforderung der kommunalen Landesverbände, auf das Bundesdatenschutzgesetz zu warten, führt er aus, dass zum einen das Bundesdatenschutzgesetz keinerlei Wirkung für die schleswig-holsteinischen Behörden entfalte, da nur der Datenschutz im privatrechtlichen Bereich mit diesem Gesetz geregelt werde. Außerdem sei nicht absehbar, wann der Bund ein entsprechendes Gesetz verabschieden werde, da bislang alle anberaumten Termine verschoben worden seien.

Die Komplexität der Regelungen im Gesetzentwurf verteidigt Herr Dr. Bäumler mit dem Hinweis auf andere Datenschutzgesetze, auch des Bundes, die sehr viel unverständlicher seien als der vorliegende Entwurf.

Er führt weiter aus, dass das neue Landesdatenschutzgesetz - entgegen der vorgebrachten Befürchtung - gerade eine Verschlinkung und Entbürokratisierung mit sich bringe. So ersparten zum Beispiel die Vorschriften über Datenschutztechnik in Zukunft umfassende Rechtsvorschriften und Prüfungsmechanismen. Mit § 11 des Gesetzentwurfs sei zum ersten Mal in der Geschichte des Landes eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten geschaffen worden, sodass nach Verabschiedung des Landesdatenschutzgesetzes darauf verzichtet werden könne, in alle Gesetze, die Datenschutzrecht betreffen, eigene datenschutzrechtliche Bestimmungen aufzunehmen. Auch hierdurch werde eine erhebliche Entbürokratisierung und Vereinfachung eintreten.

Herr Dr. Bäumler zählt im Folgenden weitere Vereinfachungen, die das neue Landesdatenschutzgesetz gegenüber den bisherigen Regelungen auf. Dabei weist er besonders auf die im Gesetzentwurf enthaltene Definitionen von pseudonymisierten und anonymisierten Daten hin und die daran anknüpfende rechtlich niedergelegte Erlaubnis, diese personenbezogenen Daten vor allem zu wissenschaftlichen Zwecken, § 22 des Gesetzentwurfs, zu verarbeiten. Diese Regelung vereinfache die Forschungsarbeit erheblich und lasse in Zukunft vielfältige Konflikte zwischen Datenschutz und Forschung entfallen.

Eingehend auf die Klage der kommunalen Landesverbände, dass das Gesetz zu zusätzlichen Kosten führen werde, führt Herr Dr. Bäumler aus, der Datenschutz sei notwendige Folge der „Computerisierung“ der Verwaltung und nehme durch seine Ausübung lediglich einen Teil der Ersparnisse, die durch die Rationalisierung erreicht würden, wieder weg, führe aber nicht zu zusätzlichen Kosten. Darüber hinaus sehe der Gesetzentwurf - anders als Datenschutzgesetze anderer Länder - nicht zwingend die Einrichtung eines eigenen behördlichen Datenschutzbeauftragten für jede Behörde vor. Er biete viel mehr die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Behörden und auch die Fortführung des alten Verfahrens, nämlich auf einen Beauftragten zu verzichten und stattdessen weiter dem Landesbeauftragten für den Datenschutz den Einsatz oder wesentliche Änderungen von automatischen Verfahren zu melden.

Herr Dr. Bäumler greift die Befürchtung des Generalstaatsanwalts und des Richterverbandes auf, der Landesdatenschutzbeauftragte könne die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Arbeit behindern und erklärt, dass es bislang kein Beispiel in Schleswig-Holstein gebe, bei dem die Kontrolltätigkeit des Datenschutzbeauftragten Ermittlungen der Justizbehörden behindert hätte. Die Erfahrung habe aber gezeigt, dass die Kontrollkompetenz des Landesdatenschutzbeauftragten in vielen Fällen Sinn mache, da eine Auskunft des Datenschutzbeauftragten an besorgte Bürger im Zusammenhang mit laufenden Verfahren oftmals zu Rechtsfrieden und zur Beruhigung der betroffenen Bürger beitragen könne.

Seine Einschätzung des vorliegenden Gesetzentwurfs fasst Herr Dr. Bäumler dahin gehend zusammen, dass man sich natürlich alles noch besser vorstellen könne. Deshalb halte er weiterhin an seinen geäußerten Änderungsvorschlägen - auch bezüglich der Vereinfachung der Gesetzessprache - fest. Diese seien jedoch nicht so gravierend, dass man das Gesetz deshalb zu Fall bringen sollte. Wichtig sei, dass das Gesetz schnell verabschiedet werde. Herr Dr. Bäumler schließt mit der Feststellung, bisher sei der Datenschutz in Schleswig-Holstein nicht Gegenstand politischer Auseinandersetzung gewesen, dieser Gesetzentwurf biete keinen Anlass dafür, diesen gemeinsamen Weg zu verlassen.

Herr Zilske, Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**Herr Schurer, Datenschutzbeauftragter des Klinikums der Medizinischen Universität zu Lübeck und des Klinikums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Umdruck 14/3956

Herr Zilske und Herr Schurer tragen in ihrer Stellungnahme vor allem die Unsicherheiten, die trotz des vorliegenden Gesetzentwurfs für den Bereich des Gesundheitswesens weiterhin bestünden, vor und fordern unter diesem Gesichtspunkt bereichsspezifische Regelungen. Damit knüpfen sie an ihre schriftliche Stellungnahme, Umdruck 14/3956, an.

Herr Schurer geht speziell auf § 11 Abs. 5 des Gesetzentwurfes ein und erklärt, dass die Vereinfachung der Verarbeitung personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 durch die Bestimmung in Absatz 5 im Gesundheitswesen keine Anwendung finde und somit in diesem Bereich alles beim Alten bliebe. Damit lasse das Gesetz in diesem wichtigen Bereich eine Lücke bestehen, die durch bereichsspezifische Regelungen für Universitätsklinika und Krankenhäuser geschlossen werden müsse. Er fordert in speziellen Gesetzen für das Gesundheitswesen zu verankern, an wen und in welcher Form Daten weitergegeben werden dürften, außerdem müsse ein Widerspruchsrecht des Patienten festgeschrieben werden. Er rege deshalb an, zumindest in der Begründung zum Gesetzentwurf des Landesdatenschutzgesetzes darzulegen, dass trotz des Gesetzes weiterhin die Notwendigkeit bestehen bleibe, für das Gesundheitswesen bereichsspezifische Regelungen zu erlassen.

Daran anknüpfend begrüßt Herr Schurer die Regelung des § 22 des Gesetzentwurfs über die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke. Er weist darauf hin, dass jedoch auch die dort in Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 aufgeführten Vereinfachungen und Sonderbestimmungen für im Gesundheitswesen tätige Personen vielfach nicht zum Tragen kämen, da diese, sobald sie nicht zum behandelnden Team gehörten, weiterhin an ihre Schweigepflicht gebunden seien.

Herr Schurer bekräftigt an dieser Stelle noch einmal abschließend die Forderung nach spezifischen Datenschutzregeln im medizinischen Bereich.

Herr Dr. Bäuml er erklärt in der anschließenden Aussprache, dass spezielle datenschutzrechtliche Regelungen in die Berufsordnung für Mediziner aufgenommen werden könnten. Daneben unterstütze er die Forderung von Herrn Schurer nach einem Datenschutzgesetz für den medizinischen Bereich.

Herr Zilske möchte wissen, ob durch die Regelung des § 22 des neuen Landesdatenschutzgesetzes das Merkmal „unbefugt“ des § 203 StGB und somit die Strafbarkeit eines Arztes wegen Verletzung der Schweigepflicht entfallen könne. Herr Dr. Bäumler antwortet, ob durch Landesrecht eine Befugnis und somit ein Rechtfertigungsgrund geschaffen werden könne, der eine Strafbarkeit aus § 203 StGB ausschließe, sei sehr umstritten. Er könne nur empfehlen, mit den durch das Landesdatenschutzgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten zu arbeiten und darüber hinaus eine bundeseinheitliche Regelung einzufordern.

Zu einer Frage von Abg. Dr. Kötschau führt Herr Dr. Bäumler aus, dass zwar geregelt sei, in welcher Form gesetzliche Krankenkassen Daten zugeleitet bekommen und wie sie diese verarbeiten dürften, dass dagegen für private Krankenkassen keine vergleichbaren Regelungen existierten. Er schließt damit, dass dieses Wettbewerbsgefälle beseitigt und der Schutz von Krankenversichertendaten einheitlich geregelt werden müsse.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein

Herr Bock

Umdruck 14/3882

Herr Bock verweist auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein, Umdruck 14/3882. Auch er merkt zum Gesetzentwurf insgesamt an, dass eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit der Normen wünschenswert sei.

Im Folgenden geht er auf drei Regelungen des Gesetzentwurfs näher ein. Zunächst spricht er die in § 26 vorgesehene zwingende Aufklärungspflicht der Betroffenen an, wenn von ihnen personenbezogene Daten erhoben werden. Herr Bock erklärt, dass diese Regelung sehr viel weitergehe, als es die EG-Datenschutzrichtlinie in Artikel 10 fordere. Die sehr viel weichere Formulierung in der EG-Richtlinie weise lediglich auf Auskunfts- und Berichtigungsrechte hin, normiere aber nicht die Pflicht immer und überall - sozusagen gebetsmühlenhaft - den Betroffenen auf die Rechtslage hinzuweisen.

Weiter kritisiert Herr Bock den Begriff „mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme“ in § 18 und führt aus, dass wenn überhaupt nur aus der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich werde, was hiermit gemeint sei. Er bitte deshalb darum, dies im Gesetzentwurf selbst zu präzisieren.

Als letzten speziellen Kritikpunkt nennt er die Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 2, nach der - soweit er den Text richtig verstanden habe - Prüfungs- und Ausbildungsdaten, also Daten über Prüflinge und Auszubildende, möglichst anonymisiert und pseudonymisiert verarbeitet werden sollten. Er führt aus, dass in der Praxis in der Regel solche personenbezogenen Daten gar nicht anonymisiert werden könnten und dürften, denn schließlich sei jeder Ausbildungsbetrieb zum Beispiel daran interessiert zu erfahren, wie ihr Auszubildender in der Prüfung abgeschnitten habe.

In der anschließenden Diskussion stellt Herr Dr. Bäumlner klar, dass mit der Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 2 eben nicht personenbezogene Daten von Prüflingen selbst erfasst werden sollten, sondern dass es darum gehe, dass Daten, die zu irgendwelchen Zwecken erhoben worden seien, nicht zu Ausbildungs- und Prüfzwecken an Prüflinge - zum Beispiel Gerichtsakten an Referendare - weitergegeben werden dürften, ohne dass diese anonymisiert oder pseudonymisiert worden seien.

Herr Bock bedankt sich für diese Richtigstellung und weist darauf hin, dass auch mehrere seiner Berufskollegen diese Vorschrift falsch verstanden hätten. Deshalb sei es angebracht, über eine Klarstellung im Gesetz nachzudenken.

Herr Dr. Bäumler greift weiter die Kritik von Herrn Bock auf, § 26 sei zu weitgehend formuliert. Er räumt ein, dass die EG-Datenschutzrichtlinie in Artikel 10 etwas weicher formuliert sei, hält aber die im Datenschutzgesetz gewählte Regelung nicht für zu weitgehend. Niemand erwarte, dass durch § 26 sozusagen ein Automatismus in Gang gesetzt werde, der überflüssig und unsinnig sei. Man könne deshalb erwägen, hier eine alternative Formulierung für die Worte „in geeigneter Weise“ zu wählen.

Weiter weist er darauf hin, dass mit dem Begriff „mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme“ in erster Linie die Chipkarten gemeint seien, mit dem gewählten Ausdruck aber auch neue Instrumente, die eventuell aufgrund neuerer technischer Entwicklungen zu erwarten seien, mit erfasst werden sollten.

Die Frage von Abg. Eichelberg, ob zu dem neuen Landesdatenschutzgesetz eine Verordnung geplant sei, die die aufgeführten Bereiche detailliert regeln solle, antwortet Herr Dr. Bäumler, dass in dem Gesetzentwurf des Innenministers zwar Verordnungen vorgesehen seien, jedoch nicht für die genannten Themenbereiche.

Der Vorsitzende fasst die Diskussion dahin gehend zusammen, dass im Zusammenhang mit den Formulierungen der §§ 13 und 18 des Gesetzentwurfs zum Landesdatenschutzgesetz noch Klarstellungsbedarf bestehe sowie eine nähere Orientierung des § 26 an Artikel 10 der EG-Datenschutzrichtlinie diskutiert werden müsse. Er schlage deshalb vor, das Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu diesen Punkten um eine Stellungnahme und gegebenenfalls alternative Formulierungsvorschläge zu bitten. Dieser Vorschlag wird vom Ausschuss so angenommen.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 12:30 Uhr.

gez. Heinz Maurus
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Stellvertretende Geschäfts- und Protokollführerin